

**Anlage 1 Teil 7.2.1 GKG  
Gerichtskostengesetz (GKG)**

Bundesrecht

**Anhangteil**

**Titel:** Gerichtskostengesetz (GKG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GKG

**Gliederungs-Nr.:** 360-7

**Normtyp:** Gesetz

**Anlage 1 Teil 7.2.1 GKG – Hauptabschnitt 2  
Vorläufiger Rechtsschutz**

**Abschnitt 1  
Erster Rechtszug**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Vorbemerkung 7.2:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG .		
(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
7210	Verfahren im Allgemeinen	1,5
7211	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss ( § 86b Abs. 4 SGG ) der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO , wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss ( § 86b Abs. 4 SGG ) vorausgegangen ist: Die Gebühr 7210 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	